Freistaat Thüringen
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Petersberg 12, 99084 Erfurt

stadtplanung@bjoernsen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr/e Ansprechpartner/in

E-Mail
post.erfurt@tlda.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-A4-4621/22-1-23421/2026

Ihr Zeichen

Ihr Datum
13.07.2026

Erfurt, den 14.08.2026

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal mit integrierter Freiraumplanung Stand 01.06.2026 - ergänzender Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung wurden die beiden Fachbereiche des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) um Stellungnahme gebeten.
Maßgebliche Grundlage der denkmalfachlichen Stellungnahme des TLDA ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz, ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Paragraph 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Die von Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Unabhängig davon, dass mit dem Flächennutzungsplan keine Gestaltung der baulichen Strukturen festgesetzt werden kann, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in nachgelagerten Planungsphasen (z.B. bei Bebauungsplänen) darauf zu achten ist.

Bei der Angabe des Denkmalbestandes sind Korrekturen notwendig. Hinsichtlich „Anlage 2: Bau- und Bodendenkmale“ in der Gemeinde Grammetal angemerkt, dass die Erfassung von Kulturdenkmalen gemäß ThürDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie obliegt. Aktuelle Auszüge aus dem Denkmalbuch bzw. aktuelle Listen von Kulturdenkmalen,

welche vom Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. dem Fachbereich Archäologie erarbeitet werden, erhalten durch unser Haus. Die Angaben der Orte zu den Fachbereichen in den Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie beziehen sich auf deren Dienstsitze. Als Landesbehörde sind die Fachbereiche verwaltungstechnisch weder der Stadt Erfurt noch der Stadt Weimar zugeordnet. Die Kartierungen der Kulturdenkmale sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht abgestimmt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Kollegen aus unserem Hause, der Übermittlung der Kartierung von Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege im gewünschten Geodatenformat veranlassen kann, sodass eine korrekte nachrichtliche Übernahme der Daten möglich ist. Im Planteil darzustellen sind als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB die Ensembles, was bisher unterblieben ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, ist es auch aus der Erfahrung in anderen Orten, empfehlenswert auf die Notwendigkeit einer Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bereits im Textteil des Flächennutzungsplans zu verweisen.

Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in der weiteren Planung im Einzelfall zu prüfen.

<u>Stellungnahme der Bodendenkmalpflege</u>

Hinsichtlich archäologischer Belange zeichnet sich
verantwortlich und steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Kopie an:
☒ UDSchB Landkreis Weimarer Land, E-Mail: post.landratsamt@weimarerland.de

Freistaat Thüringen
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Petersberg 12, 99084 Erfurt

stadtplanung@bjoernsen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr/e Ansprechpartner/in

E-Mail
post.erfurt@tlda.thueringen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-A4-4621/22-1-23421/2026

Ihr Zeichen

Ihr Datum
13.07.2026

Erfurt, den 14.08.2026

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal mit integrierter Freiraumplanung Stand 01.06.2026 - ergänzender Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung wurden die beiden Fachbereiche des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) um Stellungnahme gebeten.
Maßgebliche Grundlage der denkmalfachlichen Stellungnahme des TLDA ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz, ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Paragraph 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Die von Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist nach § 6 Satz 2 ThürDSchG neben der Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen ausdrücklich auch eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Unabhängig davon, dass mit dem Flächennutzungsplan keine Gestaltung der baulichen Strukturen festgesetzt werden kann, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in nachgelagerten Planungsphasen (z.B. bei Bebauungsplänen) darauf zu achten ist.

Bei der Angabe des Denkmalbestandes sind Korrekturen notwendig. Hinsichtlich „Anlage 2: Bau- und Bodendenkmale“ in der Gemeinde Grammetal angemerkt, dass die Erfassung von Kulturdenkmalen gemäß ThürDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie obliegt. Aktuelle Auszüge aus dem Denkmalbuch bzw. aktuelle Listen von Kulturdenkmalen,

welche vom Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. dem Fachbereich Archäologie erarbeitet werden, erhalten durch unser Haus. Die Angaben der Orte zu den Fachbereichen in den Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie beziehen sich auf deren Dienstsitze. Als Landesbehörde sind die Fachbereiche verwaltungstechnisch weder der Stadt Erfurt noch der Stadt Weimar zugeordnet. Die Kartierungen der Kulturdenkmale sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht abgestimmt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den zuständigen Kollegen aus unserem Hause, der Übermittlung der Kartierung von Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege im gewünschten Geodatenformat veranlassen kann, sodass eine korrekte nachrichtliche Übernahme der Daten möglich ist. Im Planteil darzustellen sind als nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB die Ensembles, was bisher unterblieben ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, ist es auch aus der Erfahrung in anderen Orten, empfehlenswert auf die Notwendigkeit einer Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bereits im Textteil des Flächennutzungsplans zu verweisen.

Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in der weiteren Planung im Einzelfall zu prüfen.

Stellungnahme der Bodendenkmalpflege

Die Liste der in Anlage 2 aufgeführten Bodendenkmale ist unvollständig. Aufgeführt wurden lediglich die im Denkmalbuch des Freistaates Thüringen erfassten Bodendenkmale. Gemäß § 4 Abs. 1 ThürDSchG werden Bodendenkmale jedoch nur im Denkmalbuch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz der Bodendenkmale ist dabei nicht davon abhängig, dass sie im Denkmalbuch eingetragen sind. Wir bitten um Übermittlung des Planbereiches als SHP-file um die Kartierung von Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der Bodendenkmalpflege im entsprechenden Geodatenformat zu veranlassen, sodass eine korrekte nachrichtliche Übernahme der Daten möglich ist. Im Rahmen des Flächennutzungsplans geplante Maßnahmen, die mit Bodenengriffen verbunden sind, bedürfen auf Grund der hohen Dichte an vorhanden Bodendenkmalen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1.3 ThürDSchG.

Hinsichtlich archäologischer Belange zeichnet sich
verantwortlich und steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Kopie an:
☒ UDSchB Landkreis Weimarer Land, E-Mail: post.landratsamt@weimarerland.de